



Antrag

der Fraktion der FDP

Landesplan für Menschen mit Behinderungen - Gesamtkonzept einer Politik für Menschen mit Behinderungen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, zur 14. Tagung des Landtages einen umfassenden und den veränderten Anforderungen angepassten Landesplan für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein vorzulegen.

Dabei sollen die Förderinstrumente und Maßnahmen des Landes Schleswig-Holstein nicht nur zu einem behindertenpolitischen Gesamtkonzept gebündelt und dargestellt, sondern auch die Zielvorgabe verankert werden, bis wann welche der Maßnahmen in welchem Umfang umgesetzt werden soll.

Mit dem Landesplan für Menschen mit Behinderungen soll für alle Betroffenen und in der Behindertenarbeit Tätigen eine grundlegende Planungssicherheit geschaffen werden.

Der Landesplan für Menschen mit Behinderungen soll dabei folgende Aspekte umfassen:

1. Bestandsaufnahme und Bestandsanalyse.

Im Landesplan für Menschen mit Behinderungen ist eine umfassende Bestandsaufnahme und Bestandsanalyse der Arbeits- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein und der verschiedenen Bereiche der Behindertenhilfe vorzunehmen.

2. Lebens- und Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien.

Dazu gehören:

- Maßnahmen und Förderangebote des Landes Schleswig-Holstein hinsichtlich der allgemeinen Wohnungsversorgung von Menschen mit Behinderungen;
- Unterstützung von Familien mit behinderten Angehörigen u.a. durch familienentlastende Dienste, Kurzzeitpflege sowie Beratungsdienste;
- Maßnahmen zur Unterstützung von selbständig wohnenden Menschen mit Behinderungen u.a. durch ein persönliches Budget, betreutem Wohnen, Betreuungsangebote am Übergang von stationärer Betreuung zu selbständigem Wohnen sowie Freizeit- und Begegnungsstätten;
- Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen, die nicht im eigenen Familienverbund oder selbständig leben können. Dazu sollen Aussagen zu Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen, die Betreuung älter werdender Menschen mit Behinderungen, schwerstbehinderter Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf in Sondereinrichtungen, wie Fachkliniken, Pflegeheimen, Wohn- und Fördereinrichtungen für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche, Wohnmöglichkeiten in Lebens- und Arbeitsgemeinschaften getroffen werden;
- Förderung von barrierefreiem Bauen.

3. Arbeits- und Beschäftigungssituation.

Im Landesplan für Menschen mit Behinderungen sind die Maßnahmen des Landes zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen darzustellen.

Dazu gehören:

- allgemeine Maßnahmen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, wie z.B. aufgrund des Schwerbehindertengesetzes und die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber;
- Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen;
- Maßnahmen zur Förderung der Berufsvorbereitung in der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung;
- Arbeitsplätze in Selbsthilfefirmen und -einrichtungen;
- Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen;
- besondere Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerstbehinderte Menschen sowie
- psychiatrische Beschäftigungseinrichtungen.

4. Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Der Landesplan für Menschen mit Behinderungen soll insbesondere ein Landeskonzept über die sonderpädagogische Förderung neben den allgemeinen

Fördermaßnahmen in Kindertagesstätte und Schule festschreiben.

Darüber hinaus sind festzuschreiben:

- Maßnahmen zur Frühförderung;
- Vorschulische Fördermaßnahmen;
- Sonderförderungsmaßnahmen für Blinde, Sehbehinderte und Hörgeschädigte;
- Förderungsmaßnahmen der Jugendverbandsarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

5. Integration und Gleichstellung

Dabei soll insbesondere festgeschrieben werden, durch welche Maßnahmen das Land die Integration zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen durch den Abbau von Barrieren technischer wie auch psychischer Art fördern will.

Dazu gehören:

- Förderung der Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten;
- Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von älteren Menschen mit Behinderungen;
- Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Behinderungen;
- Förderung der Gleichstellung;
- Berücksichtigung der besonderen Anforderungen und Problemen von Mädchen und Frauen mit Behinderungen;
- Schutz vor Gewalt und Übergriffen auf die sexuelle Selbstbestimmung;
- landesweite Umsetzung des persönlichen Budgets nach Abschluss der Modellphase;
- Unterstützung der Zusammenschlüsse von Menschen mit Behinderungen;
- Förderung von Selbsthilfeorganisationen;
- Behindertenfreundliche Gestaltung von Freizeitangeboten;
- Barrierefreie Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude sowie
- Behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;

6. Allgemeine und besondere soziale Leistungen.

Dabei sollen neben den allgemeinen Leistungen, die allen Bürgerinnen und Bürgern ohne Behinderungen offen stehen, wie z.B. Sozialversicherungsleistungen etc., besondere Leistungen für Menschen mit Behinderungen festgeschrieben werden.

Dazu gehören:

- Einheitliche Förderung bei Kommunalisierung der Eingliederungshilfe und ortsnaher Hilfe aus einer Hand;
- Hilfe zur Pflege (Pflegegeld);
- Landesblindengeld und Förderungsmaßnahmen aus dem speziellen Fonds für Blinde und Menschen mit Sehbehinderungen;
- Ambulante Dienste;
- Behindertenfahrdienste;
- Beförderung im Nahverkehr;

- Förderung des Behindertensports sowie
- Nachteilsausgleichsregelungen für Menschen mit Behinderungen.

7. Prävention und Früherkennung.

Der Landesplan für Menschen mit Behinderungen soll Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung festschreiben.

Dazu gehören:

- Schwangerenvorsorgeuntersuchungen und -beratungen;
- Früherkennungsuntersuchungen und
- Impfungen.

8. Verbindung mit anderen Plänen des Landes.

Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden regelmäßig auch von Planungen erfasst, die unter anderen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Deshalb sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene insbesondere in folgenden Plänen mit zu berücksichtigen:

- Krankenhausplanung;
- Psychiatrieplan;
- Altenplan;
- Pflegeplanung.

9. Vernetzung mit den Kommunen und den kommunalen Angeboten.

Der Landesplan für Menschen mit Behinderungen muss als Landesplan die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommunen und kommunalen Verbänden berücksichtigen. Zwar können von Seiten des Landes hierbei nur übergreifende Ziele aufgenommen werden. Doch ist im Hinblick auf die geplante Kommunalisierung der Eingliederungshilfe eine einheitliche Hilfestruktur und eine kreisübergreifende Vernetzung der kommunalen Angebote zu fördern und sicher zu stellen.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion